

womit die Entscheidung zum kriminellen Sozialverhalten unmittelbar und real im Subjekt *begründet ist*.⁹⁷

Motive als aktuelles Erleben können dem Handelnden sowohl bewußt als auch nicht bewußt sein. In ihnen verbinden sich Bedürfnisse, Interessen, Gefühle, Einflüsse der Tatsituation, der jüngeren Vergangenheit wie persönlichkeitsformende Erlebnisse zu einem vielschichtigen Komplex. Es ist daher auch bei Straftaten nicht angängig, nur von „dem“ Motiv zu sprechen oder nach einem einzigen Motiv zu suchen. Die Motive, die zu einer bestimmten Entscheidung führen, können in ihrer Tendenz gleichartig sein; sie können aber auch einander widersprechen. Diese Erscheinung wird vielfach mit dem Begriff des „Kampfes der Motive“ versehen. Die für die Entscheidung bestimmenden Motive sowie die davon tangierten Einstellungen hängen eng miteinander zusammen. Es gibt jedoch auch hier keine unbedingte inhaltliche Identität zwischen dem Charakter der Einstellungen und der Motive. Aus der Handlungssituation können z. B. so starke Antriebe erwachsen, daß der Handelnde sich entgegen der sonst von ihm vertretenen und verwirklichten Einstellung entscheidet. In solchen Fällen spricht man von einem sog. persönlichkeitsfremden Verhalten.

Die Feststellung der Motive der Entscheidung ist für die Schuldbeurteilung von besonderer Bedeutung, da sich hieraus die soziale Qualität, d. h. das spezifisch Verantwortungslose der individuellen Entscheidung, besser verstehen und die individuelle Eigenart des Täters genauer berücksichtigen läßt.

Die Feststellung der Motive durch die Justiz- und Sicherheitsorgane ist nicht identisch mit der Aussage des Täters zu seinen Motiven. Solche Selbstbetrachtungen sind zwar von Bedeutung, bedürfen jedoch einer objektiven Bewertung, da Verzerrungen, die unbeabsichtigt sein können, nicht auszuschließen sind.

Sieht der Tatbestand einer Strafnorm ein besonderes Handlungsmotiv als Tatbestandsmerkmal vor, so gehört die ausdrückliche Feststellung des Vorliegens dieses Motivs zur Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit des Gesamtverhaltens überhaupt.

Der Wille als Schuldelement

Die Schuld als verantwortungslose Entscheidung zur Tat ist eng mit dem Willen des Handelnden verknüpft. Während in früheren Versuchen zur Definition des Verschuldens die Schuld als eine Kombination von Bewußtseins- und Willenselementen gefaßt wurde, ist vom Strafgesetzbuch von 1968 diese zu mechanischer Betrachtung verleitende Aneinanderreihung von Bewußtsein und Willen als den tragenden Schuldelementen, die einer relativ frühen Stufe der Entwicklung der Psychologie entspricht, zugunsten des komplexeren und aussagekräftigeren Begriffs der Entscheidung aufgegeben worden. Damit werden jedoch voluntative Elemente und ihre Bedeutung im Handlungsprozeß nicht gelehnet.

Der Wille ist einerseits mit der letzten Phase des Entscheidungsprozesses, der

⁹⁷ Vgl. a. a. O., S. 101 ff., S. 106.